



Das neue Verpackungsgesetz

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

ZENTRALE STELLE §§ 24-30 VerpackG: Bis zum 01.01.2019 wird die neu geschaffene Zentrale Stelle voll funktionsfähig sein. Als neutrale Institution übernimmt sie wesentliche Aufgaben der Marktüberwachung, wie z.B.

- Entgegennahme von Registrierungen und Veröffentlichung im Internet
- Entgegennahme und Prüfung der Datenmeldungen von Herstellern und Systemen
- Prüfung der hinterlegten Vollständigkeitserklärungen
- Prüfung der von den Systemen vorgelegten Mengenstromnachweise
- Marktanteilsberechnung für Systeme
- Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungspflichtig
- Prüfung der Branchenlösungen
- Entwicklung von Prüfleitlinien

REGISTRIERUNG § 9 VerpackG: Hersteller sind zukünftig dazu verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Notwendige Angaben für die Registrierung sind u.a.

- Name, Anschrift und Kontaktdaten
- Angabe einer vertretungsberechtigten Person
- nationale Kennnummer des Herstellers inkl. der europäischen oder nationalen Steuernummer
- Markennamen
- Erklärung über die Beteiligung an einem oder mehreren dualen Systemen
- Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen

Die Registrierung kann nicht auf einen Dritten übertragen werden. Es gilt der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit. Die Möglichkeit zur Vorregistrierung avisiert die Zentrale Stelle aktuell für das 2. Halbjahr 2018.

DATENMELDUNG § 10 VerpackG: Alle im Rahmen der Systembeteiligung gemachten Angaben zu den Verpackungen müssen unverzüglich an die Zentrale Stelle gemeldet werden. Das umfasst mindestens:

- Registrierungsnummer
- Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen
- Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde
- Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde

Anders als bei der Vollständigkeitserklärung gibt es für diese Meldepflicht keine Bagatellgrenzen. Daher müssen auch Inverkehrbringer von kleinen Mengen ihre Daten entsprechend der obigen Vorgaben an die Zentrale Stelle melden. Auch die Datenmeldung kann nicht auf einen Dritten übertragen werden. **Es gilt wie bei der Registrierung der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit.**

VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG § 11 VerpackG: Eine Vollständigkeitserklärung (VE) ist jedes Jahr bis zum 15. Mai für das vorangegangene Jahr bei der Zentralen Stelle elektronisch zu hinterlegen. Sie bedarf der Prüfung durch einen registrierten Sachverständigen, einen gemäß § 27 Abs. 2 VerpackG registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer.

AUSWEITUNG PFANDPFLICHT § 31 VerpackG: Zukünftig unterliegen auch kohlenstoffhaltige Frucht- und Gemüsenektare sowie Getränke mit einem Anteil an Milcherzeugnissen von unter 50 Prozent der Pfandpflicht.

ÖKOLOGISCHE BETEILIGUNGSENTGELTE § 21 VerpackG: Die Systeme werden verpflichtet, ökologische Kriterien bei der Festlegung von Beteiligungsentgelten zu berücksichtigen. Für die dualen Systeme sieht das neue Gesetz außerdem eine deutliche Steigerung der Recyclingquoten vor.

Immer auf dem Laufenden mit dem Noventiz Newsletter: Jetzt anmelden unter www.noventiz.de/newsletter

SIE HABEN FRAGEN? Wir helfen Ihnen weiter!

NOVENTIZ GmbH | Dürener Straße 350 | 50935 Köln | Telefon: 0221 800158-70 | E-Mail: info@noventiz.de